VERORDNUNG (EWG) Nr. 3473/81 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/81 über die Bedingungen der Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81 (2), insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1102/81 der Kommission (3) sind die Bedingungen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Jugoslawien festgesetzt worden, die 1981 zu den in den Abkommen mit diesem Drittland vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden können. In der gleichen Verordnung wurden die von der Gemeinschaft für das erste und zweite Vierteljahr 1981 bereits autonom bewilligten Mengen berücksichtigt.

Die für die ersten beiden Vierteljahre 1981 bewilligten Mengen sind nicht vollständig eingeführt worden. Folglich ist es erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1102/81 vorgesehenen Mengen entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mengenangaben in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1102/81 „60 Tonnen" und 1 550 Tonnen" werden ersetzt durch „140 Tonnen" bzw. „2 150 Tonnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1981, S. 14.